

IX. (Eheschließung eines zum schweren Kerker Verurtheilten.) Marius und Livia wollten mitsammen eine Ehe schließen und es bestand außer der Minderjährigkeit der Braut kein anderes Hinderniß. Das Aufgebot wurde vorgenommen, Tag und Stunde der Trauung mit der Bedingung festgesetzt, daß Livia noch vor der Trauung die Berehelichungs-Bewilligung der betreffenden Wormundschaftsbehörde (f. f. Bezirksgericht) beizubringen habe.

Zur bestimmten Stunde erschien das Brautpaar behufs Trauung in der Sacristei — jedoch ohne die verlangte gerichtliche Eheschließungs-Bewilligung. Was mußte geschehen? Das Paar mußte ungeachtet alles Bittens und Jammerns abgewiesen werden. Die illegitime 19jährige Livia versprach noch am nämlichen Tage mit dem verlangten Documente kommen zu wollen. Etliche Stunden später brachte ein Mann dem Pfarramte ein bereits rechtskräftig gewordenes, landesgerichtliches Urtheil, wodurch der Bräutigam Marius wegen des Verbrechens des . . . zum schweren Kerker von . . Monaten verurtheilt worden war. — Zugleich erhob der Mann als Interessent der Verurtheilung des Marius Einsprache gegen die Eheschließung des Marius aus eben dem Grunde, weil Marius zum schweren Kerker verurtheilt sei, und §. 61 des a. b. G. B. lautet: „Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Ehe eingehen.“

Was war zu thun? Der Mann war mit seinem Begehren um Verweigerung der Trauung des Marius abzuweisen. Warum? Weil §. 61 des a. b. G. B. durch das Gesetz vom 15. November 1867, §. 5, Nr. 131 R. G. Bl. außer Kraft gesetzt worden ist. Besagter §. 5 heißt nämlich: „In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder die Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden

demnach die im §. 27 lit. b. des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 R. G. Bl. 117 enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. (§§. 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185 §. 12 des I. Anhanges hiemit außer Kraft gesetzt."

Livia brachte die betreffende Berehelichungs-Bewilligung; sie wußte um die Verurtheilung des Marius und nachdem sie vor dem Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen zu Protokoll gegeben hatte, daß sie auf das Recht, die Gültigkeit der Ehe mit Marius zu bestreiten, unbedingt verzichte, wurde die Trauung des Paars vollzogen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

X. (Einschreibung eines in adulterio erzeugten Kindes in's Taufbuch.) Eleutherius und Iphigenia hatten in A. geheiratet. Etliche Jahre hernach haben sie eigenmächtig, ohne jegliche kirchliche oder civilgerichtliche Intervention die eheliche Gemeinschaft auf; Eleutherius wanderte nach B., Iphigenia blieb in A. — Drei Jahre nach diesem eigenmächtigen Auseinandergehen gebar Iphigenia; bei der Taufe des Kindes gab die Bathin an, daß Kind sei unehelich, im Ehebruch erzeugt, denn Iphigenia habe schon seit drei Jahren mit ihrem Gatten Eleutherius kein Wort mehr gesprochen, geschweige einen Umgang gehabt.

Was war nun in das Geburts- und Taufbuch einzuschreiben? Da Eleutherius und Iphigenia in der Pfarre A. selbst getraut worden waren und bisher über die Gültigkeit dieser Ehe keinerlei Zweifel rege geworden war, da der Pfarrer mit Gewißheit wußte, daß Eleutherius noch am Leben sei: so ist nach dem in den Rechten begründeten Satze: „pater est, quem justae nuptiae demonstrant“, und nach §. 138 des a. b. G. B. („Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate entweder nach